

Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen „G 1 bis G 46“ für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Die „G-Untersuchungen“ sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und beziehen sich auf definierte Arbeitsplatzgefährdungen. Sie sind mit den Ziffern 1 bis 46 gekennzeichnet. Diese Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze vereinheitlichen und standardisieren ärztliche Untersuchungsgänge und Beurteilungsgrundlagen. Sie sind Arbeitshilfen für den untersuchenden Arzt.

Beispiele für „Grundsatzuntersuchungen“:

- G 1 : Vorsorge bei Exposition gegen definierte Stäube (quarz- oder asbestfaserhaltige Stäube)
- G 2 : Vorsorge bei Exposition gegen Blei und seine Verbindungen
- G 20 : Gehörvorsorge bei Lärmbelastung
- G 23 : Vorsorge bei Tätigkeiten mit Atemwegsbelastungen
- G 24 : Vorsorge bei Tätigkeiten mit Hautbelastungen und bei Feuchtarbeit
- G 25 : Vorsorge bei Fahr- und Steuertätigkeiten
- G 26 1 + 2 + 3 : Vorsorge bei Atemschutzgeräteträgern
- G 35 : Vorsorge bei Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen
- G 37 : Vorsorge bei Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen
- G 39 : Vorsorge bei Belastung durch Schweißrauche
- G 40 : Vorsorge beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
- G 41 : Vorsorge bei Arbeiten mit Absturzgefahren
- G 42 : Vorsorge bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (entsprechend ArbMedVV, Teil 2)

Die Arbeitsmedizin-Verordnung regelt also die Untersuchungsanlässe aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen, die „berufsgenossenschaftlichen Grundsätze“ liefern Arbeitshilfen für den Untersuchungsgang und –umfang und die Kriterien für die Beurteilung.

Erst- und Nachuntersuchungen und „nachgehende Untersuchungen“ nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen:

- „Erstuntersuchungen“ vor Aufnahme einer Tätigkeit sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers. Für die arbeitsmedizinische Beurteilung (Feststellung der „Eignung“) spielt nur der Gesundheitsschutz des Bewerbers eine Rolle. Beurteilt wird, ob der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, den speziellen Gefährdungen durch die vorgesehene Tätigkeit ohne individuell begründete körperliche Schädigung zu begegnen
- „Nachuntersuchungen“ sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während des Arbeitsverhältnisses. Sie werden ebenfalls durchgeführt im Hinblick auf die spezifischen Gefährdungen des Arbeitsplatzes zum alleinigen Schutz des Arbeitnehmers.
- „Nachgehende Untersuchungen“ werden nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, also nach Beendigung einer bestimmten Gefährdung weiterhin regelmäßig angeboten über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder eine zentrale Erfassungsstelle, im Hinblick auf Spätfolgen:
z.B. nach Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen oder nach beruflicher Exposition gegenüber ionisierender Strahlung.